

# RS Vwgh 2009/6/24 2007/09/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2009

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §115;

1. BDG 1979 § 115 heute
2. BDG 1979 § 115 gültig ab 01.01.1980

## Rechtssatz

Ein Schuldspruch ohne Strafe gemäß § 115 BDG 1979 darf nur erfolgen, wenn - abgesehen vom Nichtvorliegen spezialpräventiver Gründe - von der Verhängung einer Strafe ohne Verletzung dienstlicher Interessen (also im Hinblick auf generalpräventive Erwägungen) abgesehen werden kann. Ein Schuldspruch ohne Strafe gemäß Paragraph 115, BDG 1979 darf nur erfolgen, wenn - abgesehen vom Nichtvorliegen spezialpräventiver Gründe - von der Verhängung einer Strafe ohne Verletzung dienstlicher Interessen (also im Hinblick auf generalpräventive Erwägungen) abgesehen werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007090116.X05

## Im RIS seit

26.08.2009

## Zuletzt aktualisiert am

05.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)